

VEREINSSATZUNG

„Fairteiler Zollernalb e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der im März 2021 gegründete Verein führt den Namen „Fairteiler Zollernalb e.V.“ und hat seinen Sitz in Hechingen-Weilheim (Zollernalbkreis).
2. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart geführt. Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zwecke des Vereins sind:
 - Förderung des Umweltschutzes im Sinne des § 52 Abs.2 Nr. 8 der Abgabenordnung
 - zu verhindern, dass ungewollte und überproduzierte Lebensmittel und Produkte weggeworfen oder vernichtet werden
 - dafür zu sorgen, dass diese Lebensmittel und Produkte an Privatpersonen und karitative Einrichtungen kostenlos verteilt werden
 - nachhaltige Umwelt- und Konsumziele zu verfolgen, insbesondere zu verhindern, dass Lebensmittel und Produkte weggeworfen und übermäßig verpackt verkauft werden
 - mit diesen und anderen Themen auf Veranstaltungen oder in Medien präsent zu sein.
2. Diese Vereinszwecke werden insbesondere durch entsprechende Dienstleistungen und Maßnahmen verfolgt.
3. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gebot der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abschnitte „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68).
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Anspruch auf Ersatz nachweisbarer Auslagen sowie auf angemessene Vergütungen für Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der erweiterte Vorstand kann aber bei Bedarf und entsprechender Haushaltslage eine Vergütung für die Tätigkeit der Vereinsmitglieder im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen. Über die Höhe einer Tätigkeitsvergütung an den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) alle natürlichen Personen,
 - b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
 - c) rechtsfähige Personenvereinigungen, die bereit sind, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
3. Personen unter 18 Jahren, die sich im Sinne des Vereinszwecks engagieren möchten, können dies im Rahmen einer Jugendmitgliedschaft tun, für die gesonderte Regeln gelten.
4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt.
6. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - Tod des Mitgliedes
 - Auflösung der juristischen Personen oder der rechtsfähigen Personenvereinigungen
 - Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres
 - Ausschluss oder wenn gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen wird.
 - Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinsangehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten.
 - einen länger als ein Jahr währenden Beitragsrückstand, wenn dieser trotz zweimaliger Mahnung nicht beglichen wird.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist mit der Bestätigung der Mitgliedschaft fällig. In der Folge wird die Fälligkeit auf Anfang März des folgenden Kalenderjahres festgelegt.
2. Eine Erhöhung des Jahresbeitrages bedarf der einfachen Mehrheit einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in besonderen Fällen zu ermäßigen, zu stunden oder ganz zu erlassen.
4. Beginnt oder endet eine Mitgliedschaft im Lauf eines Rechnungsjahres, so besteht die Beitragspflicht grundsätzlich für das ganze Rechnungsjahr.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Finanzierung der Vereinsaufgaben

1. Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - Beiträge der Mitglieder
 - Spenden und Zuschüsse.
2. Der Verein haftet Dritten gegenüber mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei Vorsatz.



3. Der Nachweis der satzungsgemäßen Geschäftsführung erfolgt durch eine den Gesetzen entsprechende Buchführung.

§ 7 Helfer und Vergütung

1. Aufwandsentschädigungen und die Fahrtkosten werden im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten durch den Vorstand festgelegt.
2. Bei ihrer Tätigkeit sind die Helfer durch den Verein haftpflichtversichert.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet in der Regel im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres statt. Hierzu werden alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (E-Mail oder Briefpost, sofern keine Mailadresse verfügbar ist) einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch Gäste oder Vertreter der Presse zulassen.
5. Die ordnungsgemäß einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
6. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die das 18 Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Personen mit einer Jugendmitgliedschaft können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen, haben aber kein Stimmrecht.
7. In der Versammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
8. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung müssen als solches bereits in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt werden.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 40% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.



11. Zur Wahl der des 1. Vorsitzenden bestimmt die Versammlung einen gesonderten Wahl- bzw. Versammlungsleiter.
12. Über Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
13. Die Mitgliederversammlung ist neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten und den ihr im Einzelfall vom Vorstand, wegen besonderer Wichtigkeit und Tragweite zur Entscheidung zugewiesenen Vereinsangelegenheiten, vor allem zuständig für:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Entlastung, Wahl und ggf. Abwahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren
 - Entscheidung über eingereichte Anträge

§ 10 Vorstand

1. Die Führung des Vereins obliegt dem Vorstand. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassier und ggfls. sein Stellvertreter
 - e. mindestens 3 Beisitzern
2. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
3. Der Vorstand wird bei der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus den Reihen der Vorstandsmitglieder wählen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen zählen nicht. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
6. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, je mit Alleinvertretungsvollmacht nach Maßgabe der Entscheidungen des Vorstandes gem. Abs. 5. Der 1. und 2. Vorsitzende haben insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne von § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Der Kassier und ggfls. sein Stellvertreter erhalten eine Bankvollmacht.
7. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern schriftlich beantragt wird.
8. Dem Vorstand obliegen die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung, dem erweiterten Vorstand oder der Einsatzleitung



vorbehalten sind. Insbesondere obliegt dem Vorstand die Festlegung der Aufwandsentschädigungen der Helfer und der Gebühren für erbrachte Leistungen sowie die Erstellung einer Ehrungsordnung.

9. Der Vorstand kann jederzeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder generell zu den Sitzungen Personen mit beratender Funktion hinzuzuziehen.

§ 11 Aufgaben des Kassiers

1. Der Kassier verwaltet alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Zahlungen über 500 € darf der Kassier nur auf Anweisung des Vorsitzenden tätigen. Der Kassier veranlasst den Einzug der Ansprüche des Vereins, insbesondere die Mitgliedsbeiträge.
2. Der Kassier hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft über das Vermögen und die Kassenführung des Vereins zu geben.
3. Rechtzeitig vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung haben zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder die Prüfung der Kasse, der Buchführung und der Kassenbelege vorzunehmen. In der Mitgliederversammlung berichten die Kassenprüfer über das Ergebnis der Prüfung.

§ 12 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und führt in den Versammlungen und Sitzungen die Protokolle.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden, sofern dies die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel- der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.
2. Das bei Auflösung oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks vorhandene Vermögen des Vereins wird der Stadt Hechingen zugeführt mit der Bestimmung, es ausschließlich im Sinne dieser Satzung und für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen entstehen nicht.

§ 14 Datenschutz

Alle persönlichen Daten der Mitglieder, die bei der Organisation und der Durchführung der Vereinsarbeit notwendig sind oder anfallen, unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der vorstehenden Fassung im Rahmen der Gründungsversammlung am 06.02.2021 einstimmig / mit 9 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen beschlossen und wird mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Hinweis:

Der Übersichtlichkeit halber wurde für die geschlechtsbezogenen Bezeichnungen in der vorstehenden Satzung jeweils die männliche Form gewählt. Unabhängig davon sind damit jeweils die männliche und die weibliche Form in gleichberechtigter Weise umfasst. Die Bezeichnungen im Geschäftsverkehr sind ggf. entsprechend dem Geschlecht des tatsächlichen Amtsinhabers anzupassen.

